

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Sopro Bauchemie GmbH | Betriebsstätte Augustdorf

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die von der Betriebsstätte Augustdorf der Sopro Bauchemie GmbH (nachfolgend „Verkäufer“) erbracht werden. Die Betriebsstätte Augustdorf entstand durch die Verschmelzung der Rasco Bitumentech GmbH auf die Sopro Bauchemie GmbH und ist seitdem unselbständige Betriebsstätte der Gesellschaft. Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten nur, wenn der Käufer ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten auch für künftige Verträge über den Verkauf oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer die Lieferung an den Käufer in Kenntnis von dessen AGB vorbehaltlos vornimmt.
4. Übersendet der Verkäufer geänderte Verkaufs- und Lieferbedingungen mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die Änderungen und widerspricht der Käufer den geänderten Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht binnen 6 Wochen schriftlich, gelten die geänderten Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers als vereinbart, wenn der Verkäufer bei Übersendung der geänderten Verkaufs- und Lieferbedingungen ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsabschluss

1. Unsere Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschläge, Beratungen und sonstige Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten unsere Bedingungen als angenommen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen oder sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überreicht worden sind. An derlei Unterlagen behält sich der Verkäufer die Eigentums- und Urheberrechte vor.
3. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot, das vom Verkäufer durch Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer angenommen werden kann. Verträge gelten als zustandegekommen, sobald dem Käufer unsere schriftliche Bestätigung seiner Bestellung zugegangen ist oder wir mit der Lieferung der Ware begonnen haben. Im Falle der Abholung gilt der Vertrag spätestens mit Übergabe der Ware am Werk als zustandegekommen.
4. Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

III. Lieferung

1. Erfüllungsort für die Leistung ist das Abgangswerk oder -lager des Verkäufers. Bei Lieferung auf Verlangen des Käufers an einen von diesem benannten Bestimmungsort, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr – auch bei Lieferung „frachtfrei“ – in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Verkäufer die Ware dem Frachtführer, dem Spediteur oder sonst zur Versendung beauftragten Personen übergibt. Bei Verzögerungen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Lieferbereitschaft auf den Käufer über.
2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Behältnisse, Verpackung selbst zu bestimmen.
3. Straßentankwagen, Container, Fässer und Kleingebinde sind sachgemäß und schonend zu behandeln, restlos zu entleeren und, sofern es sich nicht um Einweggebinde handelt, nach Gebrauch wieder gut zu verschließen. Sie dürfen unter keinen Umständen zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung von Transport- und Versandmitteln vor ihrer Rückgabe trägt in jedem Fall der Käufer. Im Falle ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung ist der Verkäufer berechtigt, die Wiederbeschaffungs-/Wiederherstellungskosten als Schadensersatz zu fordern. Der Käufer hat an den Transport- und Versandmitteln des Verkäufers kein Zurückbehaltungsrecht.
4. Bei Frei Haus-Lieferung in Straßentankwagen werden die Fahrzeuge für die normale Laufzeit und übliche Entleerungszeit gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Bei Überschreitung dieser Zeit wird gemäß § 421 Abs. 3 HGB eine angemessene Verzögerungsgebühr (Standgeld) erhoben.
5. Erfolgt die Lieferung in Leihbehältern, so sind diese schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Lieferung, leer und frachtfrei, an den Verkäufer zurückzusenden. Der Käufer haftet für die von ihm zu vertretenden Schäden an den Leihbehältern.
6. Der Verkäufer ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt. Mengendifferenzen zu den Bestellmengen in Höhe von plus/minus 10 % sind zulässig.
7. Bei Lieferungs- und Leistungsverzug von dem Verkäufer oder von dem Verkäufer zu vertretender Unmöglichkeit kann der Käufer zu vertretenden Gründen, ist der Verkäufer berechtigt, den hieraus resultierenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) ersetzt zu verlangen. Darüber hinaus stehen dem Verkäufer die weiteren gesetzlichen Ansprüche zu.

IV. Abholung

1. Im Falle der Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass
 - 1.1 die technische Ausstattung der Fahrzeuge so beschaffen ist, dass mit den Verladegeräten des Lieferwerks ordnungsgemäß und gefahrlos beladen werden kann;
 - 1.2 die Abholung durch sachkundiges Personal entsprechend den Richtlinien des Lieferwerks erfolgt;

- 1.3 der Fahrer auf dem Lieferschein den ordnungsgemäßen Empfang der Waren bestätigt.

- 1.4 frostempfindliche Waren bei Frostgefahr gegen Frost geschützt werden.

2. Der Käufer hat für eine ordnungsgemäße und sämtlichen diesbezüglichen Vorschriften genügende Sicherung der Ladung zu sorgen. Da wir auf der Grundlage straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften auch bei Abholung und Verladung durch den Käufer als Verlager verantwortlich gemacht werden können, sind wir berechtigt:

- 2.1 die Ladungssicherheit zu prüfen;

- 2.2 bei berechtigten Zweifeln an der Ladungssicherheit die Verladung zu verhindern bzw. zu verweigern;

- 2.3 sofern die Verladung bereits erfolgt ist, das Fahrzeug an der Ausfahrt zu hindern.

V. Lieferzeit und Bereitstellung

1. Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen bei Annahme der Bestellung. Der Lieferzeitpunkt ist nur dann verbindlich, wenn er ausdrücklich als verbindlich bezeichnet ist.

2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt insbesondere vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette (etwa aufgrund höherer Gewalt) oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

3. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung des Käufers erforderlich.

4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Käufer seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Auch vom Käufer veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, muss er den dem Verkäufer daraus entstehenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen ersetzen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem er in Annahmeverzug geraten ist.

VI. Beschaffensvereinbarungen, Verarbeitungsanleitungen, Verbrauchsangaben, Beratung und Auskunft

1. Soweit unsere Lieferungen und Leistungen in Warenbeschreibungen, wie z. B. Prospekten, Technischen Informationen, Normen, bauaufsichtlichen Zulassungen und ähnlichem, beschrieben sind, stellen diese Beschreibungen keine Beschaffens- oder Haltbarkeitsgarantien, sondern die vereinbarte Beschaffenheit dar. Überlassene Muster und typische Kenndaten geben Anhaltspunkte für die Qualität der Ware im Rahmen üblicher Toleranzen. Veränderungen in der chemischen Zusammensetzung, die die Qualität und Brauchbarkeit nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

2. Da die Arbeitsbedingungen und die Anwendungsgebiete für unsere Waren sehr unterschiedlich sind, können unsere Verarbeitungsanleitungen und Technischen Informationen nur allgemeine Hinweise enthalten. Werden unsere Waren für in diesen Unterlagen nicht genannte Arbeitsbedingungen oder Anwendungsgebiete verwendet, empfehlen wir, vor Verarbeitung unsere anwendungstechnische Beratung einzuziehen.

3. Verbrauchsangaben in Verarbeitungsanleitungen und Technischen Informationen stellen mittlere Erfahrungswerte dar. Bei Mehr- oder Minderverbrauch können keine Rechte oder Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden. Geringfügige Abweichungen des gelieferten von dem bestellten Produkt, die dessen Tauglichkeit nicht beeinträchtigen, wie z.B. farbliche Abweichungen, gelten nicht als Mangel.

4. Der Käufer hat für die produktspezifische Lagerung, insbesondere für frostgeschützte Unterbringung von Emulsionsprodukten und anderen frostgefährdeten Produkten zu sorgen.

5. Bei Lieferung im Straßentankwagen wird für die Einhaltung bestimmter Eingangstemperaturen keine Gewähr übernommen.

6. Anwendungstechnische Beratung und Auskünfte in Wort und Schrift entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren sind jedoch unverbindlich, es sei denn diese werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Auch bei anwendungstechnischer Beratung, Umsetzung von Richtrezepturen bzw. Gebrauchsanweisungen des Käufers durch den Verkäufer trägt der Käufer das Risiko für das Gelingen seines Werkes. Für die Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie der baulichen Normen bei der Verwendung unserer Waren ist allein der Käufer verantwortlich.

VII. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise werden nach der am Bestelltag gültigen Preisliste berechnet. Sie verstehen sich ausschließlich MwSt. ab Lieferwerk. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Bei Sonderanfertigungen oder Kleinmengen bleibt ein Preiszuschlag vorbehalten. Entladungs-, Lösch- und sonstige Kosten, die neben der Fracht erhoben werden, sind auch bei frachtfreier Lieferung vom Käufer zu bezahlen. Berücksichtigt der Verkäufer Änderungswünsche des Käufers, so trägt der Käufer die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

2. Sollte die bestellte Ware bis zur Lieferung mit zusätzlichen oder erhöhten öffentlichen Abgaben (z.B. Zöllen, Steuern) belastet werden, so ist der Verkäufer zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt. Dies gilt auch für die Erhöhung sonstiger mit dem Preis abgegoltener Nebenkosten (wie z.B. Frachten).

3. Neben den jeweils angegebenen Preisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem am Tag der Lieferung gültigen Steuersatz gesondert in Rechnung gestellt.

4. Für die Mengenfeststellung ist bei Lieferung in Straßentankwagen, Fässern, Kleingebinden und sonstigen Umschließungen das auf dem Abgangslager/Abgangswerk des Verkäufers durch Verwiegung oder Vermessung ermittelte Gewicht/Volumen maßgeblich.

5. Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an den Verkäufer zu leisten. Rechtzeitige Zahlung ist nur dann erfolgt, wenn der Verkäufer über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstag, auf dem von ihm angegebenen Konto verfügen kann.

6. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Empfang der Gegenleistung und Zugang der Rechnung.

7. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist gerät der Käufer in Verzug. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher ist, kommt der Schuldner, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der

Gegenleistung in Verzug. Während des Verzugs ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen; das sind derzeit 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Darüber hinaus fällt die Verzugsschadenspauschale in Höhe von 40 Euro an. Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens unter Anrechnung auf die Verzugsschadenspauschale vor. Außerdem ist der Verkäufer berechtigt, noch nicht fällige oder gestundete Forderungen fällig zu stellen und weitere Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen.

- Die Aufrechnung gegen den Kaufpreis ist nur zulässig, wenn und soweit die Gegenansprüche des Käufers von dem Verkäufer unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gemäß Ziffer IX dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen unberührt.

VIII. Sicherungsrechte

- Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.
- Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
- Bei Verarbeitung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt das ihm zustehende Eigentumsrecht an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Wir nehmen diese Übertragung an. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, verarbeiten oder veräußern, vorausgesetzt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung der gemäß Ziffern 5 bis 7 gehen auf uns über. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Insbesondere darf er die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren vor der vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfänden noch zur Sicherheit überggeben.
- Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zum Beispiel Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.
- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen – nicht von uns verkauften – Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
- Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 3 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Vertrag Ziffer 5 und 6 entsprechend.
- Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß Ziffer 4 und 7 bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Wir sind zum Widerruf der Einziehungsermächtigung berechtigt, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder in anderer Weise eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen und finanziellen Situation eintritt. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- Ist ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

IX. Mängelrüge und Gewährleistung

- Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher und die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).
- Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Lieferung mit der Bestellung überprüft und die Lieferung sorgfältig auf Mängel untersucht wird. Die Ware gilt als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, unverzüglich nach Erhalt der Ware, ansonsten unverzüglich nach Entdeckung des Mangels, zugegangen ist. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und / oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass jede Verarbeitung einer mangelhaften Lieferung unterbleibt.
- Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien sind zusammen mit der Mängelrüge in geeigneter Weise nachzuweisen.
- Eine Gewährleistungspflicht seitens des Verkäufers für Mängel ist ausgeschlossen, die dadurch entstehen, dass der Käufer die in den Technischen Merkblättern bezeichneten Verarbeitungshinweise – insbesondere auch hinsichtlich der notwendigen Vorbereitungsarbeiten und deren Ausführung mit den von dem Verkäufer diesbezüglich empfohlenen Produkten – nicht mit der gebotenen Sorgfalt beachtet. Keine Gewährleistungspflicht seitens des Verkäufers besteht für Mängel, die durch Anwendung von Hilfsstoffen und Beimischung, wie z.B. Zusatzstoffen, Verdünnungen etc. entstehen, es sei denn, die Komponenten und Hilfsstoffe sind von dem Verkäufer schriftlich empfohlen oder zugelassen. In allen Fällen des Abs. 1 und 2 unter Ziffer IV hat der Käufer zu beweisen, dass auftretende Mängel nicht durch seine Maßnahmen eingetreten sind.
- Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben, eine Probe der beanstandeten Ware zu ziehen bzw. sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probenahme entsprechend den einschlägigen Normen zu überzeugen.
- Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Käufer Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung verlangen. Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 4 BGB verweigern. Bleibt die Entscheidung des Käufers zur Form der Nacherfüllung aus, geht mit Ablauf einer 14-tägigen Frist das Wahlrecht auf den Verkäufer über. Der Verkäufer kann

die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

- Ist eine uns vom Käufer zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen, ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ist eine Fristsetzung aus anderen Gründen nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Lieferung oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- Nur in dringenden Fällen, etwa bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von dem Verkäufer Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich, möglichst vorher zu informieren. Ein Recht zur Selbstvornahme besteht nicht, wenn der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung zu verweigern.
- Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Mängeln unterliegen den Beschränkungen der Ziffer X. dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.
- Gewährleistungsansprüche unterliegen den gesetzlichen Verjährungsfristen.

X. Haftung

- Wir haften nicht für Schäden, Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die außerhalb unseres Verantwortungsbereiches liegen.
- Wir haften nicht für Schäden, die auf einem ungeeigneten, unsachgemäßen oder nach dem vertraglichen Leistungsumfang nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Ware zurückzuführen sind.
- Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haften wir für jede schuldhaft Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten sowie für jede schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mangelfreien Lieferung sowie vertragliche Nebenpflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung der Ware ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personen oder des Eigentums vor erheblichen Schäden bezwecken.
- Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht ist unsere Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer diese zu vertreten hat.
- Im Falle eines Schadens, der auf einem grob fahrlässigen Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen beruht, ist unsere Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung aus Garantien und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Auf die Haftungsbeschränkung nach dieser Ziffer X können wir uns im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels nicht berufen.

XI. Höhere Gewalt

Sind wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen infolge Ereignisse Höherer Gewalt gehindert – gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten eingetreten sind –, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Höheren Gewalt stehen gleich Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien), Streik, behördliche Anordnungen, rechtmäßige Aussperrung und sonstige Arbeitskämpfe sowie alle sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und von uns unverschuldeten Umstände. Sofern Höhere Gewalt oder nach Satz 2 gleichgestellte Ereignisse unsere Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sofern dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht länger zumutbar ist, kann er vom Vertrag zurücktreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von der Leistung frei, kann der Käufer keine Schadensersatzansprüche geltend machen. Wir werden den Käufer über Höhere Gewalt und die gleichgestellten Umstände soweit möglich unverzüglich benachrichtigen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Anwendbares Recht

- Erfüllungsort für die Leistung ist das Abgangswerk oder -lager des Verkäufers.
- Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Verbindung mit dieser Vereinbarung ist Wiesbaden, soweit der Käufer Kaufmann ist. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- Einbeziehung und Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Käufer selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

XIII. Datenverarbeitung

Der Käufer nimmt davon Kenntnis, dass wir personenbezogene Daten aus dem Vertragsverhältnis in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen verarbeiten. Details ergeben sich aus unserer Datenschutzerklärung, abrufbar unter <https://www.sopro.com/de-de/impressum-links/datenschutz>.

XIV. Formerfordernisse

- Vereinbarungen, durch welche ein Schriftformerfordernis aufgehoben oder erleichtert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.
- Soweit in diesen Bedingungen für Erklärungen der Parteien die Schriftform vorgesehen ist, wird dieses Formerfordernis auch durch die Textform nach § 126b BGB erfüllt.

XV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Soweit keine ergänzende Vertragsauslegung möglich ist, wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, welche dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss und den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn und soweit diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen eine Regelungslücke aufweisen.

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Kammerer, Dipl.-Betriebswirt (BA) Jens Schuchmann
Registergericht Wiesbaden HRB 6286
Sitz der Gesellschaft: Biebricher Straße 74 | 65203 Wiesbaden
Postanschrift: P.O. Box 42 01 52 | 65102 Wiesbaden
Fon +49 611 1707-0 | Fax +49 611 1707-250
UniCredit Bank AG | IBAN: DE80 5032 0191 0605 8367 71 | BIC: HYVE DE MM 430
UST-IDNr.: DE 811134627